

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 10. September 2015
und zum Bildungsplan vom 10. September 2015

für

**Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker
(EBA)**

Employée/Employé en intendance (AFP)

Addetta/Addetto d'economia domestica (CFP)

Berufsnummer 79616

Der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die beruflichen Grundbildungen in der Hauswirtschaft (B&Q) zur Stellungnahme unterbreitet am 20. April 2018

erlassen durch die OdA Hauswirtschaft Schweiz am 2. August 2018

In Kraft ab 1. Januar 2019

aufzufinden unter www.oda-hauswirtschaft.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Weitere Angaben	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Aufhebung	9
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. September 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15-21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 10. September 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

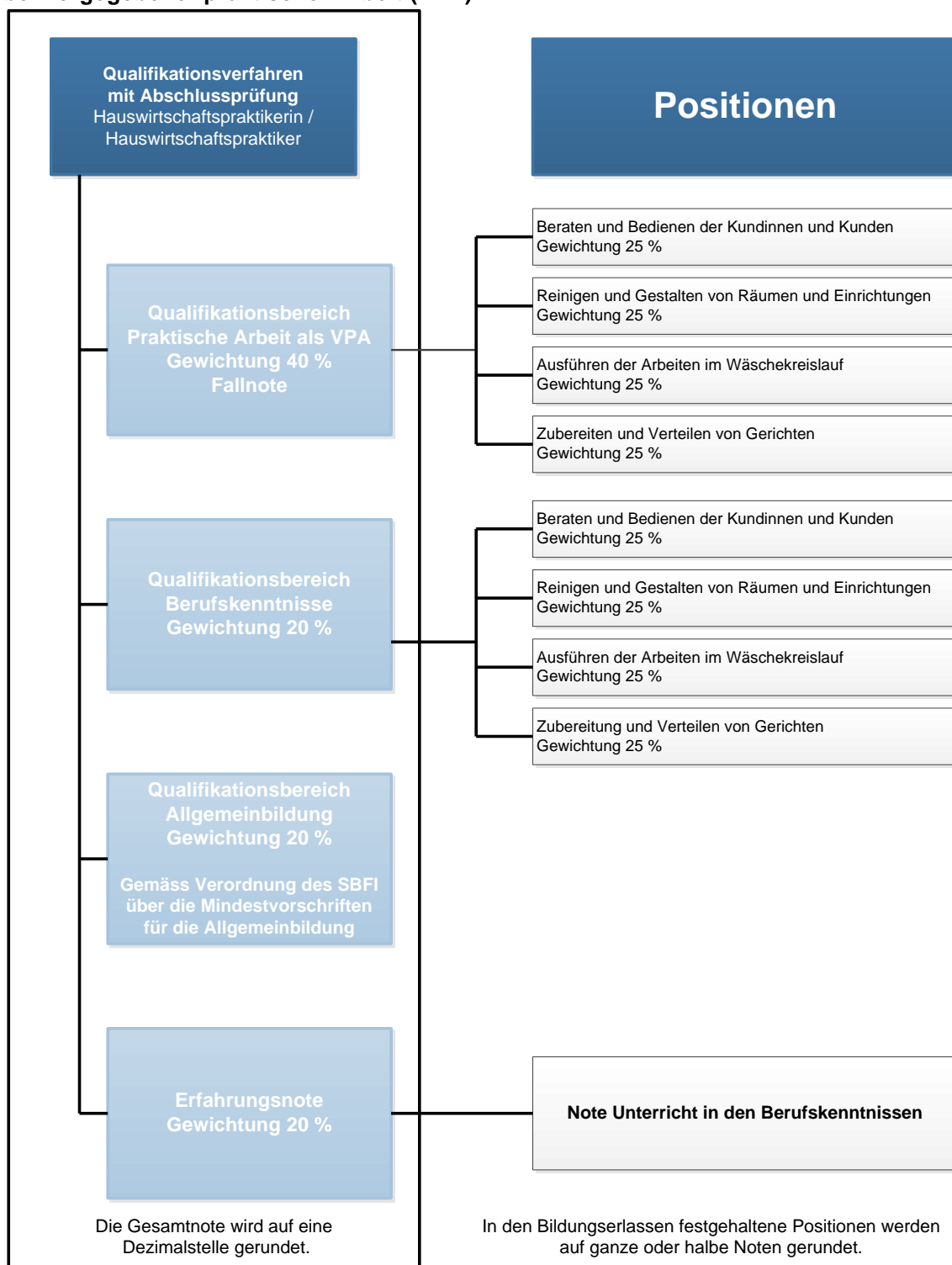
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 4 Stunden. Es finden Betriebs- oder Sammelprüfungen statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden	25 %
2	Reinigen und Gestalten von Räumen und Einrichtungen	25 %
3	Ausführen der Arbeiten im Wäschekreislauf	25 %
4	Zubereiten und Verteilen von Gerichten	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note). Die QV-Gruppe legen Zeit- und Punktvergabe jedes Jahr fest und legen diese zur Genehmigung dem Vorstand OdA Hauswirtschaft Schweiz im November des Vorjahres vor. Folgende Positionen müssen in jedem Qualifikationsverfahren geprüft werden:

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 1.1: Wünsche und Bedürfnisse gemäss betrieblichem Leitbild umsetzen
- Handlungskompetenz 1.2: Respektvoll und wertschätzend kommunizieren
- Handlungskompetenz 1.3: Kundinnen und Kunden gemäss Service - Besprechung beraten
- Handlungskompetenz 1.4: Tische und Buffets situationsgerecht decken
- Handlungskompetenz 1.5: Servicearbeiten kundenorientiert ausführen

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 2.1: Räume in Ordnung halten
- Handlungskompetenz 2.2: Wiederkehrende Reinigungsarbeiten effizient ausführen
- Handlungskompetenz 2.3: Hygienevorschriften einhalten
- Handlungskompetenz 2.4: Räume und Einrichtungen kontrollieren

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 3.1: Betriebs- und Privatwäsche für den Wäschevorgang vorbereiten
- Handlungskompetenz 3.2: Definierte Aufgaben im Wäschekreislauf verrichten

- Handlungskompetenz 3.3: Textilien gemäss Vorgaben instand stellen

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenz 4.2: Gerichte gemäss Vorgaben zubereiten
- Handlungskompetenz 4.3: Maschinen und Geräte des Speiseverteilsystems fachgerecht bedienen
- Handlungskompetenz 4.4: Aufgaben in der Abwaschorganisation gemäss Anleitung ausführen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden	30 Min.	25 %
2	Reinigen und Gestalten von Räumen und Einrichtungen	30 Min.	25 %
3	Ausführen der Arbeiten im Wäschekreislauf	30 Min.	25 %
4	Zubereiten und Verteilen von Gerichten	30 Min.	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note). Die QV-Gruppe legen Zeit- und Punktvergabe jedes Jahr fest und legen diese zur Genehmigung dem Vorstand OdA Hauswirtschaft Schweiz im November des Vorjahres vor. Folgende Positionen müssen in jedem Qualifikationsverfahren geprüft werden:

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 1.2: Respektvoll und wertschätzend kommunizieren
- Handlungskompetenz 1.3: Kundinnen und Kunden gemäss Service- Besprechung beraten
- Handlungskompetenz 1.4: Tische und Buffets situationsgerecht decken
- Handlungskompetenz 1.5: Servicearbeiten kundenorientiert ausführen

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 2.1: Räume in Ordnung halten
- Handlungskompetenz 2.2: Wiederkehrende Reinigungsarbeiten effizient ausführen

- Handlungskompetenz 2.3: Hygienevorschriften einhalten
- Handlungskompetenz 2.4: Räume und Einrichtungen kontrollieren

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 3.1: Betriebs- und Privatwäsche für den Wäschevorgang vorbereiten
- Handlungskompetenz 3.2: Definierte Aufgaben im Wäschekreislauf verrichten
- Handlungskompetenz 3.3: Textilien gemäss Vorgaben instand stellen

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Handlungskompetenz 4.1: Regeln einer gesunden Ernährung erklären
- Handlungskompetenz 4.2: Gerichte gemäss Vorgaben zubereiten
- Handlungskompetenz 4.3: Maschinen und Geräte des Speiseverteilsystems fachgerecht bedienen
- Handlungskompetenz 4.4: Aufgaben in der Abwaschorganisation gemäss Anleitung ausführen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Weitere Angaben

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung, Art. 19 verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Aufhebung

Diese Bestimmungen heben die Ausführungsbestimmungen, welche am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, auf.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Hauswirtschaftspraktikerin und Hauswirtschaftspraktiker treten am 1. Januar 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Luzern, 2. August 2018

OdA Hauswirtschaft Schweiz

Die Präsidentin

Sig.
Susanne Oberholzer

Die Geschäftsführerin

Sig.
Elvira Schwegler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 20. April 2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Hauswirtschaftspraktikerin EBA und Hauswirtschaftspraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker EBA	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch